



IHK Zollforum Bayern

**Verantwortung in der Zollabwicklung - Verhinderung und
Konsequenzen fehlerhafter Anmeldungen und Erklärungen beim
Grenzübertritt**

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

wir haben die Inhalte dieser Präsentation sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen für Sie zusammengetragen, schließen aber nicht aus, dass uns trotz gewissenhafter Prüfung Fehler unterlaufen sind, für die wir nicht haftbar sind.

Die Folien sind Grundlage des Vortrags am Seminartag. Wir weisen darauf hin, dass sie keine Lösungsvorlage für unternehmerische Sachverhalte darstellen und eine Einzelberatung nicht ersetzen. Die Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Wir bitten darum, die Präsentation nur für Ihre unternehmensinternen Zwecke zu nutzen, sie nicht zu veröffentlichen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Vielen Dank!

Inhaltsübersicht

1. Import

I. Zollanmeldungen im Importbereich

- Rechtsgrundlagen Zollschuld
- Zollschuldner aus Sicht der Verwaltung
- Gesamtschuldnerschaft
- Risiko zollschuldrechtlicher Inanspruchnahme
- Wer haftet? Wie verhindert man die Haftung? / Risikovermeidung

II. Falsche Zolltarifnummer / Warenbeschreibung / Zollwertangabe / Codierungen

- Mitteilungs- und Korrekturpflicht
- Selbstanzeigemöglichkeit
- “Ursprung einer Ware“

III. Fehler im Bereich Warenursprung und Präferenzen:

- Übersicht über die verschiedenen Ursprungsnachweise
- Konsequenzen bei Fehlern
- Korrekturmöglichkeiten
- 383/25

Inhaltsübersicht

- IV. Einfuhrumsatzsteuer, sofern die Ware in den Wirtschaftskreislauf eingegangen ist?
- V. CBAM
- VI. EUDR
- VII. Produktsicherheit
- VIII. Verstoß gegen eine Sanktion

2. Export

- I. Zollanmeldungen im Exportbereich
 - Fehlende Genehmigung
 - Verstoß gegen ein Verbot
 - Fehlender oder falscher Ursprungsnachweis



Teil 1: Import

I.) Zollanmeldungen im Importbereich

- Fehlerhafte oder unvollständige Angaben in einer Zollanmeldung oder einer sonstigen zollrechtlichen Erklärung
 - Zolltarifnummer
 - Zollwert
 - Zollverfahren
 - Anmelder
- Konsequenz:
 - Mehr- oder Minderabgaben, Wegfall von Kontingenten, Zusatzzölle
 - Vorwurf der Steuerhinterziehung / leichtfertige Steuerverkürzung

Wer muss das bezahlen?



Art 77 UZK

Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und vorübergehende Verwendung

Abs. 3:

Zollschuldner ist der **Anmelder**. Bei indirekter Vertretung ist auch die Person Zollschuldner, in deren Auftrag die Zollanmeldung abgegeben wird.

Liegen einer **Zollanmeldung** für ein Verfahren des Absatzes 1 Angaben zugrunde, die dazu führen, dass die Einfuhrabgaben ganz oder teilweise nicht erhoben werden, wird auch die **Person zum Zollschuldner, die die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und die gewusst hat oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.**

Fall:

„Datenlieferant“

Grundsatz!

Art. 79 UZK

Entstehen der Zollschuld bei Verstößen

Für einfuhrabgabepflichtige Waren entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn Folgendes nicht erfüllt ist:

(...)

c) eine Voraussetzung für die Überführung von Nicht-Unionswaren in ein Zollverfahren oder für die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben aufgrund der Endverwendung der Waren.

Abs 4:

(...)

Werden **Zollanmeldungen** zu einem in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Zollverfahren erstellt und werden den Zollbehörden nach den zollrechtlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Überführung der Waren in dieses Zollverfahren erforderliche Angaben übermittelt, die dazu führen, dass die Einfuhrabgaben nicht oder nur teilweise erhoben werden, so ist **Zollschuldner auch, wer die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.**

Zollschuldner aus Sicht der Verwaltung



Zollschuldentstehung - Art. 77 Abs. 3 UA 2 UZK / Art. 79 Abs. 4 UA 2

Dienstvorschrift Zollschuldrecht (DV Z 09 01):

- In den Fällen nach Art. 77 Abs. 3 UAbs. 2 UZK sind auch steuerstrafrechtliche Maßnahmen (§ 370 ff. AO) möglich. (Abs. 207 DV Zollschuldrecht)
- Bei den Personen der Zollschuldner wird nicht zwischen natürlicher oder juristischer Person unterschieden. (Abs. 341)
- **Dienstgeber** = Zollschuldner, wenn er als derjenige angesehen werden kann, der mit seinem Verhalten den Grund für den Pflichtverstoß gesetzt hat;
- Zollschuldnerschaft des **Dienstnehmers** davon abhängig, ob und inwieweit sein Handeln dem Dienstgeber zuzurechnen ist. => Einzelfallbetrachtung! (Abs. 341)
- Wissenmüssen: Verweis auf EuGH-Urteil Oliver Jestel (Abs. 345)

EuGH-Urteil vom 17.11.2011 – C-454/10, Oliver Jestel:

Maßstab ist das Verhalten eines verständigen und sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmers

Gesamtschuldnerschaft

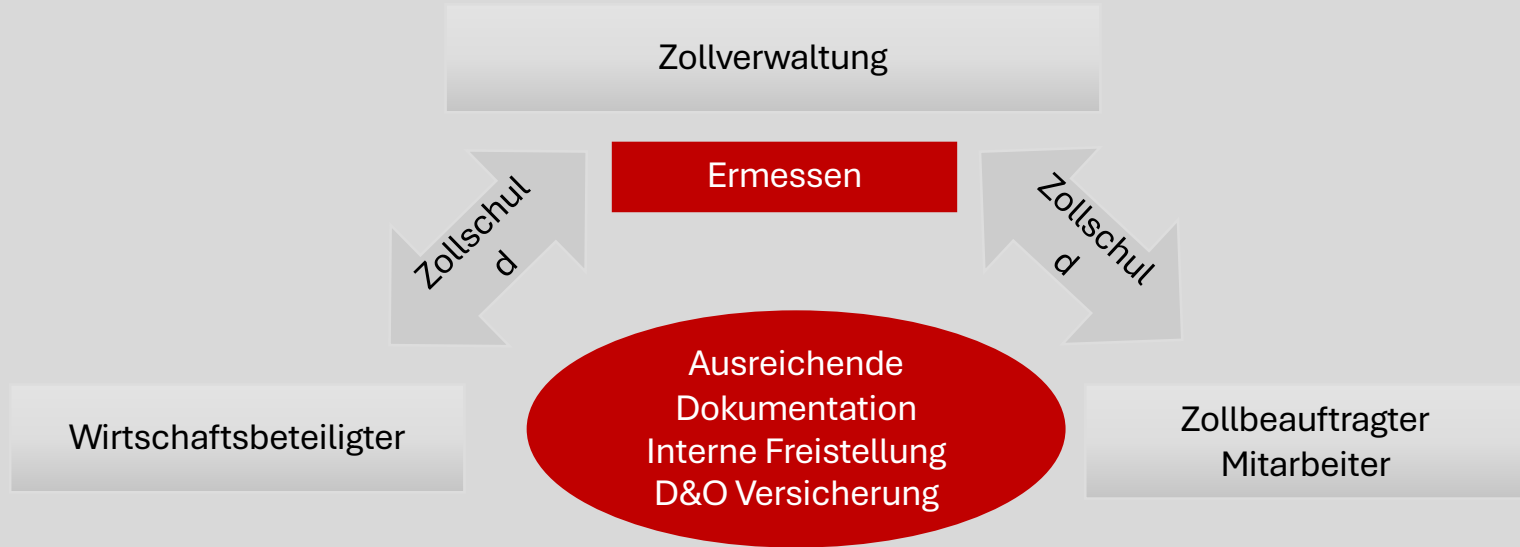
Wenn mehrere haften

- Gibt es mehrere Zollschuldner, so haftet jeder für die gesamte Zollschuld.
- Die Zollbehörde kann sich einen beliebigen Gesamtschuldner aussuchen und diesen in voller Höhe in Anspruch nehmen.
- Der interne Ausgleich zwischen den Beteiligten richtet sich nicht nach dem UZK, sondern nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht.

Praktische Bedeutung

Für die Behörde ist nicht entscheidend, wer den Fehler eigentlich verursacht hat, sondern wer als Zollschuldner rechtlich greifbar ist. (Quelle: Art. 82 UZK)

Risiko zollschuldrechtlicher Inanspruchnahme – Möglichkeit der Haftungsreduktion



Wer haftet in welchen Fällen?

Rolle	Haftungssituation	Quelle
Anmelder	haftet, wenn er zollrechtliche Pflichten verletzt oder unrichtige Angaben zur Überführung in das Zollverfahren gemacht werden	Art. 79 Abs. 1, Abs. 3 lit. a UZK
Verfahrensinhaber	haftet bei Verstößen gegen Pflichten aus dem jeweiligen Zollverfahren	Art. 79 Abs. 1 lit. a UZK, Abs. 3 lit. a UZK
Mitarbeiter / Beteiligte	haften, wenn sie an der fehlerhaften Handlung beteiligt sind und Kenntnis hatten oder haben mussten	Art. 79 Abs. 3 lit. c UZK
Erwerber / Besitzer der Ware	haften bei Kenntnis oder Kennenmüssen der Pflichtverletzung	Art. 79 Abs. 3 lit. d UZK
Indirekter Vertreter	kann selbst Zollschuldner sein	EuGH, C-545/10 - Jestel

Wie verhindert man die Haftung?

Richtige und vollständige Angaben sicherstellen

- Zolltarifnummer, Warenwert, Ursprung, Menge und Verfahrensdaten müssen vor Abgabe der Anmeldung geprüft werden.
- Fehlerhafte oder unvollständige Angaben können unmittelbar zur Zollschuld führen.

Pflichten im Zollverfahren einhalten

- Alle Anforderungen des jeweiligen Zollverfahrens müssen erfüllt sein.
- Dazu gehören insbesondere Fristen, Bewilligungsauflagen und Verwendungsbindungen.

Vertretungsform bewusst wählen

- Die direkte Vertretung ist haftungsärmer als die indirekte Vertretung.
- Die indirekte Vertretung sollte nur übernommen werden, wenn die Datenbasis belastbar ist.

KI – Verwendung?

- KI muss überwacht werden, Ergebnisse verifiziert werden
- Verwender bleibt zollrechtlich und strafrechtlich haftbar

Praktische Maßnahmen zur Risikovermeidung



Organisatorische Maßnahmen

- Plausibilitätsprüfung aller Angaben des Auftraggebers vor Übermittlung der Zollanmeldung.
- Dokumentation von Rückfragen, Korrekturen und Freigaben. Vier-Augen-Prinzip bei sensiblen Anmeldungen.
- Schulung der Mitarbeiter zu Tarifierung, Zollwert und Ursprung.

Vertragliche Maßnahmen

- Vertraglich klar regeln, wer welche Angaben liefert und verantwortet.
- Freistellungs- und Regressklauseln gegenüber dem Auftraggeber vorsehen.

Korrekturmöglichkeiten

Fehlerhafte Zollanmeldungen nach den Möglichkeiten des **Art. 173 UZK** berichtigen bzw. nach Überlassung die vorgesehenen zollrechtlichen Korrekturverfahren nutzen

Korrekturgrenzen:

Eine Änderung von Angaben in der Zollanmeldung ist jedoch nicht mehr gestattet, wenn sie beantragt wird, nachdem die Zollbehörden

- a) den Anmelder davon unterrichtet haben, dass sie beabsichtigen, eine Beschau der Waren vorzunehmen,
- b) festgestellt haben, dass die Angaben in der Zollanmeldung unrichtig sind,
- c) die Waren überlassen haben.

Ungültigerklärung nach Art. **174 UZK**

Mitteilungs- und Korrekturpflichten



Unternehmen!

Art. 23 UZK Verwaltung von Entscheidungen auf Antrag

- (1) Der Inhaber der Entscheidung kommt den Verpflichtungen nach, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.
- (2) Der Inhaber der Entscheidung unterrichtet die Zollbehörden unverzüglich über alle nach dem Erlass der Entscheidung eintretenden Ereignisse, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Entscheidung oder ihren Inhalt haben könnten.

Auf
Nebenbestimmungen
in Bewilligungen
achten!

Art. 153 AO Berichtigung von Erklärungen

- (1) Erkennt ein **Steuerpflichtiger** nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist,
 1. dass eine von ihm oder für ihn abgegebene **Erklärung unrichtig oder unvollständig** ist und dass es dadurch zu einer **Verkürzung von Steuern kommen kann** oder bereits gekommen ist oder
 2. (...) so ist er verpflichtet, dies **unverzüglich anzuzeigen** und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen.

Rücksprache
erforderlich!

Selbstanzeigemöglichkeiten



§ 22 Abs. 4 AWG

(4) Die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit unterbleibt in den Fällen der **fahrlässigen Begehung eines Verstoßes im Sinne des § 19 Absatz 3 bis 5**, wenn der Verstoß im Wege der **Eigenkontrolle aufgedeckt** und der zuständigen Behörde **angezeigt** wurde sowie **angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes** aus gleichem Grund getroffen werden. Eine Anzeige nach Satz 1 gilt als **freiwillig**, wenn die zuständige Behörde hinsichtlich des Verstoßes noch **keine Ermittlungen aufgenommen** hat. Im Übrigen bleibt § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten unberührt.

⇒ Strafbefreiende Selbstanzeige gilt nicht bei vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verstöße nach §§ 17, 18 AWG (z.B. Embargoverstöße oder Verstöße gegen Catsch-all-Klauseln), aber ggf. Strafmilderung

§ 371 AO

(1) Wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, wird wegen dieser Steuerstraftaten **nicht nach § 370** bestraft. Die Angaben müssen zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre erfolgen.

⇒ In Fällen vorsätzlicher Steuerhinterziehung möglich

„Ursprung einer Ware“- Welcher Ursprung ist relevant?



Nichtpräferenzzieller Ursprung

Handelspolitischer Ursprung, Nachweisgründe:

- Importzulässigkeit
- Antidumpingzoll
- Zollkontingente
- Embargovorschriften
- Statistik
- auch: Kundenwunsch

„Nachweispapier“:
Ursprungszeugnis (IHK)

Ursprungserwerb:

- vollständig in einem Land gewonnen oder hergestellt (Art. 60 Abs. 1 UZK, Art. 31 UZK-DeIVO)
- Land, in dem letzte wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung
 - ⇒ Liste wesentlicher Be-/Verarbeitungs-prozesse in Anhang 22-01 zu Art. 32 UZK-DVO
 - ⇒ Regelungen zu Minimalbehandlungen, Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge, Neutrale Elemente und Umschließungen in Art. 34- 36 UZK-DeIVO

Präferenzzieller Ursprung

Nachweisgrund:

Präferenzgewährung (Zollfreiheit / ermäßigter Zollsatz für Importeur)

Ursprungsprüfung IMMER auf Grundlage der für das jeweilige Bestimmungsland geltenden Präferenzregelung (Freihandelsabkommen) (Art. 64 Abs. 2 UZK)

Ursprungserwerb:

- Vollständiges Gewinnen / Herstellen
- Ausreichende Be- oder Verarbeitung importierter Nichtursprungswaren (Verarbeitungslisten!)
 - ⇒ Positionswechsel, Wertklauseln, Kombination von beidem etc.
- Kumulierung

Präferenznachweis:

- WVB (EUR.1 / EUR-MED / A.TR)
- UE auf der Rechnung

III.) Fehler im Bereich Warenursprung und Präferenzen:



Übersicht über die verschiedenen Ursprungsnachweise

Ursprungsnachweis	Art d. Ursprungs	Zweck	Rechtsgrundlage
Ursprungszeugnis (UZ)	Nichtpräferenziell	Nachweis des handelsrechtlichen Ursprungs (z. B. für Einfuhrvorschriften, Akkreditive, Antidumpingmaßnahmen)	Unionszollkodex Art. 59–61; Delegierte Verordnung zum UZK Art. 57–59; Ausstellung in Deutschland nach dem IHKG durch die Industrie- und Handelskammern
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	Präferenziell	Nachweis des Präferenzursprungs im jeweiligen Freihandelsabkommen	Jeweiliges Präferenzabkommen der EU (z. B. Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln bzw. bilaterales Abkommen) sowie die zugehörigen Ursprungsprotokolle
Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED	Präferenziell	Präferenznachweis innerhalb der PEM-Kumulierung	Ursprungsprotokolle des PEM-Übereinkommens
Ursprungserklärung auf der Rechnung / Erklärung zum Ursprung	Präferenziell	Vereinfachter Präferenznachweis anstelle einer EUR.1, sofern die Voraussetzungen des jeweiligen Abkommens erfüllt sind	Jeweiliges Freihandelsabkommen der EU; Wortlaut und Voraussetzungen ergeben sich aus dem jeweiligen Ursprungsprotokoll
Erklärung zum Ursprung (REX-System)	Präferenziell	Präferenznachweis im Rahmen bestimmter Abkommen und Präferenzregelungen durch registrierte Ausführer	Delegierte Verordnung zum UZK Art. 68–111 (REX-System) sowie die jeweiligen Präferenzregelungen bzw. Freihandelsabkommen
Erklärung auf der Rechnung eines Ermächtigten Ausführers	Präferenziell	Präferenznachweis ohne Wertgrenze	Unionszollkodex i. V. m. Delegierte Verordnung zum UZK und dem jeweiligen Ursprungsprotokoll des Freihandelsabkommens
Form A (historisch)	Präferenziell	Ursprungsnachweis im Allgemeinen Präferenzsystem (APS/GSP); wird weitgehend durch das REX-System ersetzt	Frühere APS-Regelungen der EU; heute in den meisten Fällen durch das REX-System ersetzt

Fehler im Bereich Warenursprung und Präferenzen:



Konsequenzen bei Fehlern:

- Wegfall der Präferenz,
- Entstehen von Zusatzzöllen, Antidumpingzölle, Antisubventionszölle und anderes

Ursprungserklärungen sind nie konstitutiv, sondern immer nur deklaratorisch. Sie dienen dem Nachweis.

Fehler im Bereich Warenursprung und Präferenzen:



Korrekturmöglichkeiten

Der Ursprung einer Ware lässt sich nicht verändern. Man kann jedoch die Richtigkeit überprüfen:

- Stimmt die Zolltarifnummer?
- Sind die richtigen Verarbeitungsregeln angewandt? Toleranzen?
- Kann man weitere VoU als VmU darstellen, Gibt es weitere ZU oder LE?

Ursprungszeugnisse und LE können nachträglich ausgestellt werden.

Bei allen Korrekturen bitte beachten, dass die “Wirkung“ einer UE immer im Drittland eintritt. Korrekturen sind daher eher ggü. dem Kunden oder der dortigen Zollverwaltung anzubringen.

Es sollte unbedingt auch der Vertrag betrachtet werden, gibt eine Verpflichtung zum Ursprung?

III.) EuG T - 383/25



Sachverhalt und zentrale Rechtsfragen

- Eine in der Schweiz wohnhafte Privatperson brachte 2017 ein in der Schweiz zugelassenes Segelboot nach Deutschland.
- Zweck der Einfuhr: Wartungs- und Reparaturarbeiten am Außenbordmotor.
- Das Boot wurde **nicht beim Zoll angemeldet** und **nicht in das Verfahren der aktiven Veredelung überführt**.
- Nach den Reparaturen wurde das Boot wieder in die Schweiz ausgeführt und in der EU nicht als Beförderungsmittel genutzt.
- Das Hauptzollamt setzte Einfuhrabgaben und Einfuhrumsatzsteuer fest.

Vorlagefragen des Bundesfinanzhofs

- Entsteht Einfuhrumsatzsteuer, wenn ein Boot ausschließlich zur Wartung/Reparatur eingeführt und anschließend wieder ausgeführt wird?
- Stellen Wartungs- und Reparaturarbeiten eine „Verwendung“ der Ware im Sinne des Zollkodex dar, obwohl das Boot nicht als Beförderungsmittel genutzt wurde?

Einfuhrumsatzsteuer, sofern die Ware in den Wirtschaftskreislauf eingegangen ist?



Auffassung der Generalanwältin und Ergebnis

Zur Einfuhrumsatzsteuer

- Die bloße Verbringung eines Drittlandsfahrzeugs in die EU löst grundsätzlich Einfuhrumsatzsteuer aus.
- Eine Ausnahme besteht nur, wenn das Boot ordnungsgemäß in das Verfahren der **aktiven Veredelung** überführt wird.
- Da dies nicht erfolgt ist, sind Einfuhrmehrwertsteuertatbestand und Steueranspruch entstanden.
- Eine rückwirkende Bewilligung der aktiven Veredelung könnte dies nachträglich ändern.

Zur Zollschuld

- Wartungs- und Reparaturarbeiten gelten als „**Verwendung**“ im Sinne des Zollkodex.
- Dies gilt auch dann, wenn das Boot während seines Aufenthalts nicht als Beförderungsmittel genutzt wurde.
- Auch hier kann nur eine rückwirkende Bewilligung der aktiven Veredelung dazu führen, dass die Zollschuld entfällt.

Kernaussage

Ohne Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung entstehen grundsätzlich Einfuhrumsatzsteuer und Zollschuld – selbst wenn das Boot ausschließlich repariert und anschließend wieder ausgeführt wird.

V.) CBAM

Fehler

- unterlassene CBAM-Meldungen
- unvollständige Angaben
- unrichtige Emissionsberechnung
- Fehlende oder mangelhafte Lieferantendaten
- unzulässige Standardwerte
- Fehler beim Co2 Preis
- Keine Berichtigung
- systematische Compliance Mängel

Konsequenzen

- Unternehmen: Bußgelder, Nachmeldungen, Behördenprüfungen, Reputationsschäden
- Mitarbeiter: Arbeitsrechtliche Maßnahmen oder interne Regressfragen nach nationalem Recht
- Geschäftsführung/Compliance: Organisations- und Überwachungspflichten nach nationalem Gesellschaftsrecht
- Logistikdienstleister: Vertragliche Haftung; unmittelbare Pflichten nur bei eigener Rolle als Importeur/CBAM-Anmelder

Maßnahmen

- Art. 16 Abs. 1 VO (EU) 2023/956
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 Sanktionen insbesondere bei fehlenden, verspäteten, unvollständigen oder unrichtigen Berichten
- in den Durchführungsvorschriften wird eine Größenordnung von 10 bis 50 Euro je Tonne nicht ordnungsgemäß gemeldeter eingebetteter Emissionen genannt



VI.) EUDR

Fehler

- Fehlende Referenznummer der Due Dilligence Statement (DDS) in der Zollanmeldung
- Falsche DDS-Referenznummer
- Verwendung eines falschen oder fehlenden TARIC-Dokumentcodes
- Abgabe der Zollanmeldung, bevor die Sorgfaltserklärung eingereicht wurde
- Falsche Zuordnung einer DDS zu einer Sendung

Konsequenzen

- Die Zollanmeldung erfüllt die Anforderungen der EUDR nicht; die Ware kann bis zur Klärung nicht ordnungsgemäß abgefertigt werden
- Rückfragen oder Beanstandungen durch die Zollbehörden; mögliche Verzögerung der Einfuhr
- Erforderliche EUDR-Unterlage wird gegenüber dem Zoll nicht korrekt nachgewiesen; die Anmeldung kann beanstandet werden
- Die EUDR verlangt, dass die Due Dilligence vor dem Inverkehrbringen bzw. vor der Einfuhr abgeschlossen ist
- Beanstandung bei der Zollkontrolle und möglicher Nachweisbedarf

Maßnahmen

- DDS vor Abgabe der Zollanmeldung erstellen und die Referenznummer in der Zollanmeldung angeben
- Referenznummer vor der Anmeldung prüfen und mit der DDS abgleichen
- Richtigen Dokumentencode gemäß TARIC verwenden und mit der DDS-Referenz verknüpfen
- Due Dilligence durchführen, DDS einreichen und erst danach die Zollanmeldung abgeben
- interne Zuordnung von DDS und Warensendung dokumentieren und vor Anmeldung prüfen

VII.) Produktsicherheit

Fehler:

- Fehlende oder unzutreffende Angaben zu produktsicherheitsrelevanten Unterlagen
- Einfuhr eines Produkts, das die geltenden Produktsicherheitsanforderungen nicht erfüllt
- Fehlende Kennzeichnung des Herstellers oder Importeurs bzw. fehlende Rückverfolgbarkeitsangaben nicht erfüllt
 - Fehlende Sicherheitsinformationen oder Gebrauchsanleitungen in der erforderlichen Sprache
- Fehlende oder unzutreffende CE-Kennzeichnung (bei CE-pflichtigen Produkten) oder fehlende EU-Konformitätserklärung

Konsequenzen:

- Zoll bzw. Marktüberwachungsbehörde kann die Ware kontrollieren oder bis zur Klärung zurückhalten
- Die Ware darf nicht auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden; Marktüberwachungsbehörden können Maßnahmen anordnen
- Beanstandung durch Marktüberwachungsbehörden; erforderlichenfalls Maßnahmen bis hin zur Rücknahme vom Markt
- Produkt gilt als nicht ordnungsgemäß für das Bereitstellen auf dem Markt; behördliche Maßnahmen möglich
- Marktüberwachungsmaßnahmen; Einfuhr kann beanstandet werden und das Produkt darf ggf. nicht in Verkehr gebracht werden

Maßnahmen:

- Vor der Einfuhr sicherstellen, dass die technische Dokumentation und Konformitätsnachweise vollständig vorhanden sind
- Vor dem Import Konformität mit den einschlägigen EU-Vorschriften prüfen
- Kennzeichnung vor der Einfuhr prüfen (Hersteller, Importeur, Produktidentifikation)
 - Sicherheitsinformationen und Anleitungen in der vorgeschriebenen Sprache beifügen
- Vor dem Import prüfen, ob CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärungen erforderlich und korrekt sind

VIII.) Verstoß gegen eine Sanktion

Fehler

- Einfuhr einer Ware, für die ein EU-Einfuhrverbot gilt
- Unzutreffende Angaben in der Zollanmeldung (z.B. Ursprung, Warenart oder Empfänger), wodurch ein Sanktionsverstoß nicht erkannt wird
- Fehlende Prüfung, ob Lieferant, Käufer oder sonstige Beteiligte auf einer EU-Sanktionsliste stehen
- Umgehung oder Verschleierung des tatsächlichen Ursprungs bzw. der Lieferkette
- Fehlende oder unvollständige Unterlagen, die für die Prüfung einer Ausnahme oder Genehmigung erforderlich sind



Konsequenzen

- Die Ware wird von den Zollbehörden nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen; sie kann angehalten oder blockiert werden
- Zollkontrollen, Zurückhaltung der Ware, ggf. Einleitung eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens nach nationalem Recht
- Geschäft darf ggf. nicht durchgeführt werden; behördliche Maßnahmen und nationale Sanktionen möglich
- Verdacht auf Umgehung von Sanktionen; intensivere Zollkontrollen und mögliche straf- oder bußgeldrechtliche Folgen
- Verzögerung oder Ablehnung der Zollabfertigung bis zur Klärung



Maßnahmen

- Vor der Einfuhr prüfen, ob die Ware unter eine EU-Sanktionsverordnung fällt
- Vollständige und zutreffende Angaben in der Zollanmeldung; Prüfung der Geschäftspartner und der Ware vor der Anmeldung
- Sanktionslistenprüfung vor der Einfuhr und vor jeder Transaktion durchführen
- Lieferkette dokumentieren, Ursprungsnachweis prüfen und Due-Diligence-Prozesse etablieren
- Erforderliche Genehmigungen und Nachweise vor der Einfuhr beschaffen und der Zollanmeldung zuordnen



Teil 2: Export

2) Zollanmeldungen im Exportbereich

Fehler

- Unvollständige oder unrichtige Angaben in der Ausfuhranmeldung
- Fehlende Genehmigungen
- Verstoß gegen Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen
- Fehlender oder unzutreffender Ursprungsnachweis
- Fehlende oder fehlerhafte Unterlagen

Konsequenzen

- Verzögerung oder Verweigerung der Überlassung zur Ausfuhr
- Zollamtliche Prüfungen und Kontrollen
- Inanspruchnahmen des Kunden
- Bußgeld- oder Strafverfahren, Schadensersatzanspruch des Kunden

Maßnahmen

- Prüfung aller Angaben vor Abgabe der Ausfuhranmeldung
- Vollständige Dokumentation der Ausfuhr
- Sicherstellung der erforderlichen Genehmigungen und Nachweise
- Berichtigung der Zollanmeldung nach den zollrechtlichen Vorschriften, sofern zulässig



Fehlende Genehmigung

Fehler:

- die erforderliche Ausfuhrgenehmigung liegt nicht vor
 - eine Genehmigung wird nicht in der Ausfuhranmeldung angegeben
- die vorgelegte Genehmigung ist für den Ausfuhrvorgang nicht gültig

Konsequenzen:

- die Ware wird grundsätzlich nicht zur Ausfuhr überlassen
- es wird später der Verstoß festgestellt => Strafverfahren
- Strafe, Bewilligungsverlust, bankrechtliche Schwierigkeiten

Maßnahmen:

- vor Abgabe der Ausfuhranmeldung prüfen, ob eine Genehmigung vorliegt
- Gültigkeit und Umfang der Genehmigung kontrollieren
- Genehmigung ordnungsgemäß in der Zollanmeldung angeben
- interne Exportkontrollprozesse dokumentieren

Verstoß gegen ein Verbot

Fehler

- Ausfuhr einer Ware trotz bestehender unionsrechtlicher oder nationaler Verbote
- Nichtbeachtung von Ausfuhrbeschränkungen
- fehlende Prüfung von Verbots- und Beschränkungsvorschriften



Konsequenzen

- Verweigerung der Ausfuhr
- zollrechtliche Maßnahmen durch die Zollbehörden
- Bußgeld- oder Strafverfahren mit hoher Strafandrohung



Maßnahmen

- Prüfung, ob für die Ware Verbote oder Beschränkungen gelten
- Beachtung der geltenden unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften
- Dokumentation der durchgeführten Prüfungen
- Einbindung der Exportkontrolle vor der Ausfuhr sinnvollerweise vor dem Vertragsschluss

Fehlender/falscher Ursprungsnachweis

Fehler:

- fehlender Ursprungsnachweis
- unzutreffender Präferenznachweis
- Ausstellung eines Ursprungsnachweises ohne Vorliegen der Voraussetzungen
- fehlerhafte Angaben zum Ursprung der Ware

Konsequenzen:

- Präferenzbegünstigungen können im Einfuhrstaat versagt werden
- Nacherhebung von Einfuhrabgaben im Einfuhrstaat
- Schadensersatz des Kunden

Maßnahmen:

- Prüfung der Ursprungs Eigenschaft der Ware vor Ausstellung des Nachweises
- vollständige Dokumentation der Ursprungsnachweise
- Berechtigung fehlerhafter Nachweise, soweit nach den jeweiligen Vorschriften zulässig
- Rechtmäßige Überprüfung



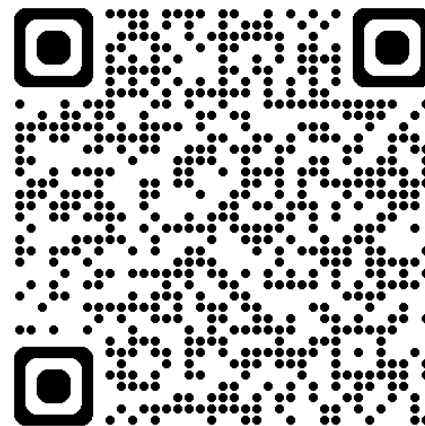
#11 Zollreform - mit Patrick Nieveler

Was gibt es Neues zur UZK-Reform?

▶ Episode abspielen 54:56

podigee

Abonnieren Teilen ...



Aktuellste Schlagbaum Newsletter

06 — 2026

Themen:

- EFA-Tagung in Dortmund: Zukunft des Welthandels – Renaissance von Zöllen und Handelsbeschränkungen
- Das 21. Sanktionspaket hängt noch
- Faktencheck nichtpräferenzierter Ursprung
- EuGH-Urteil stellt Rechtmäßigkeit von sektorspezifischen Leistungen im Russland-Embargo klar
- EU-Stahlschutzmaßnahmen ab 1.07.2026

Download



Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwalt

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Schlagbaum GmbH
Geschäftsführer: Dr. Ulrich
Möllenhoff

Königsstraße 46, 48143 Münster
Tel.: 0251 857130

kontakt@schlagbaum.eu